

# Unsere Satzung

(aktualisiert und beschlossen im April 2019)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Förderverein der Förderschule „Spektrum“ ist ein Schulförderverein.
2. Der Verein trägt den Namen »Förderverein der Förderschule „Spektrum“ Rathenow e.V. «
3. Der Sitz des Vereins ist Rathenow.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein dient der Förderung aller Schülerinnen und Schüler der Schule „Spektrum“ mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für diese Schülerinnen und Schüler während ihrer Schulpflicht bedeuten.
3. Der Verein setzt sich mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der unter Pkt.1 genannten Schülerschaft ein.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person ab 18 Jahre werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft wird verloren durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss
  - c) Tod
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Letzteres regelt die Beitragsordnung.  
Gegen den Ausschluss ist binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf- mindestens aber einmal jährlich- einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und vom Schriftführer oder von einem in der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - c) die Abstimmung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Änderung der Satzung
  - f) die Änderung der Beitragsordnung
  - g) die Veränderung des Vereinszwecks
  - h) die Auflösung des Vereins.

5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4- Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 des BGB aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hineinzuwählen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beisitzer berufen.
6. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder in Vertretung der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 7 Tagen ein.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Einzelfällen können Vorstandbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.
8. Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt geben.

## § 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

## § 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Havelland zugunsten der Förderschule „Spektrum“, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Rathenow am 17.03.1993.

Verändert bzw. aktualisiert auf den Mitgliederversammlungen des Fördervereins am 15.03.2006, 10.03.2008 und 03.04.2019.